

2633/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Anton Blünegger und Kollegen betreffend sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratungsdienste von Bund und Unfallversicherungsträger, (Nr. 2828/J).

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Das ist nicht richtig. Ich gehe davon aus, daß die im Artikel VI des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) vorgesehenen Beratungsdienste fristgerecht ab 1. Jänner 1999 angeboten werden können.

Zu Frage 2:

Sowohl die für Arbeitnehmerschutz zuständige Sektion meines Ministeriums als auch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt haben mir Konzepte zur zeitgerechten Umsetzung des Art. VI ASchG vorgelegt. Derzeit werden diese Konzepte aufeinander abgestimmt, um noch im Herbst 1997 entsprechende Beratungen mit den Sozialpartnern aufnehmen zu können, damit die Beratungsdienste fristgerecht ab 1. Jänner 1999 zur Verfügung stehen können. Ich habe auch die Absicht, nach Abschluß dieser Beratungen den Sozialausschuß im Rahmen einer Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich gemäß § 34 Abs. 5 600 zu informieren.

Zu Frage 3:

Artikel VI BGBl. Nr.450/94 verpflichtet den Bund, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger, „Beratungsdienste“ anzubieten. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht von „Betreuung“ spricht, kann nur so verstanden werden, daß

es sich bei dieser Serviceleistung nicht um die deckungsgleiche Umsetzung der im 7. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes geregelten Präventivdienste handeln kann, weil der Gesetzgeber sonst auch in Artikel VI das Wort „Betreuung“ verwendet hätte.

Es geht bei Artikel VI daher nicht darum, den Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen eine umfassende arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung anzubieten, sondern vielmehr darum, den Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern eine auf die dort bestehenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen konkret abgestimmte Beratung zu bieten; um sie dadurch bei der Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

Auf die Zusammenarbeit mit bestehenden arbeitsmedizinischen Zentren und freiberuflich tätigen Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften und deren präventive Tätigkeit kann daher meiner Meinung nach keinesfalls verzichtet werden.

Zu Frage 4:

Im Jahr 1997 waren gemäß § 80a Abs. 5 ASVG am 15. April von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 400 Mio. S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen. Ebenfalls gemäß § 80 a Abs. 5 ASVG werden am 15. Oktober weitere 400 Mio. S zu überweisen sein, Im Jahr 1997 werden somit in Summe 800 Mio. S entsprechend den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr.201/1996) zur Entlastung des Bundesbeitrages von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Pensionsversicherung umgeschichtet.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, daß es im Jahr 1998 zu einer weiteren Umschichtung von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger kommen könnte. Dies wäre im Zusammenhang mit der beabsichtigten vorzeitigen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage ab 1. Jänner 1998 und den damit auch für die Unfallversicherung verbundenen Mehreinnahmen durchaus vertretbar.